



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 37-39)**
Titel **Verordnung über die Anpassung verschiedener
Verordnungen an das Gesetz über das
Sozialversicherungsgericht**
Ordnungsnummer
Datum 18.01.1995

[S. 37] Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über das Verfahren der kantonalen AHV-Rekurskommission vom 7. November 1960 wird aufgehoben.
- II. Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 22. Dezember 1960 wird aufgehoben.
- III. 1. Die Verordnung über das Schiedsgericht in Kranken- und Unfallversicherungsstreitigkeiten vom 10. Dezember 1964 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten.

In der Verordnung wird der Ausdruck «der Obmann» durch «das leitende Mitglied» ersetzt.

§ 1. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts richtet sich nach § 36 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht.

Zuständigkeit des
Gerichts

§ 2 wird aufgehoben.

§ 3. Das Sozialversicherungsgericht wählt das leitende Mitglied und seine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren.

Wahl der
Mitglieder und
Amtsdauer

Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag der Krankenkassen, der Versicherer gemäss den Bundesgesetzen über die Unfallversicherung, die Invalidenversicherung, die Militärversicherung und der Berufsverbände der anderen Parteien die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts auf eine sechsjährige Amtsdauer, die mit derjenigen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts übereinstimmt. Es werden besondere Gruppen für Krankenkassen, Versicherer gemäss den Bundesgesetzen über die Unfallversicherung, die Invalidenversicherung, die Militärversicherung, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Chiropraktoren, Hebammen, [S. 38] men, medizinische Hilfspersonen, Laboratorien und Heilanstalten gebildet.

§ 4 Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Verweisung auf
die Rechts-
pflegegesetze

§ 5 wird aufgehoben.



§ 6. Das Sozialversicherungsgericht übt die Aufsicht über das Schiedsgericht aus. Es entscheidet über Beschwerden wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege.

Aufsicht über das
Gericht

§ 14 Abs. 1 unverändert.

Dauer des
Verfahrens

Das Schiedsgericht erstattet dem Sozialversicherungsgericht auf den 30. Juni und den 31. Dezember Bericht über die seit mehr als 6 Monate hängigen Prozesse.

§ 29 wird aufgehoben.

2. Die bisherigen Mitglieder der Schiedsgerichte in Kranken- und Unfallversicherungsstreitigkeiten, in Invalidenversicherungsstreitigkeiten und in Militärversicherungsstreitigkeiten, deren Amtsdauer am 1. Januar 1995 noch nicht abgelaufen ist, werden ab diesem Zeitpunkt Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten.

Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten übernimmt am 1. Januar 1995 die hängigen Geschäfte, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, und führt sie nach den neuen Bestimmungen weiter.

IV. Die Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 17. August 1983 wird wie folgt geändert:

§§ 13–22 werden aufgehoben.

V. Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 16. Oktober 1958 wird wie folgt geändert:

§ 32. Von den Entscheiden des Sozialversicherungsgerichts und der Statthalterämter über die Beurteilung von Übertretungen gemäss § 29 des Gesetzes wird der zuständigen Direktion des Regierungsrates Kenntnis gegeben.

Mitteilung der
Rekurs- und
Strafentscheide

VI. Die Verordnung zur Übergangsordnung in der Arbeitslosenversicherung vom 30. März 1977 wird aufgehoben.
// [S. 39]

VII. Die Verordnung zum Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vom 18. Dezember 1991 wird wie folgt geändert:

§§ 3–6 und 18 werden aufgehoben.

VIII. Die Verordnung über Entschädigungen von Kommissionen und von Nebenämtern vom 30. Dezember 1981 wird wie folgt geändert:

§ 2:

V. Direktion der Volkswirtschaft:

Ziffer 3. wird aufgehoben.

VI. Direktion des Gesundheitswesens:

2. Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten

Es gelten folgende Entschädigungen



2.1 Mitglieder je Sitzung Fr. 169

2.2 unverändert.

2.3 Für ausserordentliche Bemühungen von Mitgliedern als Sachverständige gemäss Zeitaufwand, im Tag jedoch höchstens Fr. 169

Ziffer VII. wird aufgehoben.

IX. Die Änderungen gemäss Ziffern I.–II. und IV.–VIII. treten rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Die Änderungen gemäss Ziffer III. treten nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

X. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Lang

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/06.03.2015]